



Stadt Günzburg

## **Kommunales Förderprogramm der Stadt Günzburg zur Durchführung privater Baumaßnahmen in der Städtebauförderung** (Fassaden- und Freiraumgestaltungsprogramm)

### **Präambel**

Der Stadtrat der Stadt Günzburg hat am 04. Februar 2013 dieses Förderprogramm beschlossen, das im Rahmen der Bund-Länder Städtebauförderung angewendet wird. Die Ergänzungen bezüglich Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit wurden durch das Gremium am 22.06.2015 gebilligt. Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die Vorschriften des Baugesetzbuches und der Städtebauförderungsrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 1 Räumlicher Bereich der Förderung**

Gefördert werden Maßnahmen im Geltungsbereich von ausgewiesenen Sanierungsgebieten in der Stadt Günzburg.

### **§ 2 Zweck der Förderung**

Zweck des kommunalen Förderprogramms ist die gestalterische und barrierefreie Verbesserung von Gebäuden und deren Umfeld und damit eine Verbesserung des gesamten Erscheinungsbildes der Stadt.

### **§ 3 Gegenstand und Höhe der Förderung**

Im Rahmen des kommunalen Förderprogramms können folgende Maßnahmen gefördert werden.

- Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung der vorhandenen Gebäude mit ortsbildprägendem Charakter, insbesondere Maßnahmen an Dächern, Fassaden einschließlich Fenster und Türen, Hoftore, Einfriedungen und Eingangstrepfen.
- Anlage bzw. Neugestaltung von Freiräumen insbesondere von Vor- und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung zur Erhaltung und Gestaltung des Stadtbildes, z.B. durch Begrünung und Entsiegelung. Sonstige Ordnungsmaßnahmen.
- Ersatz von störenden Werbeanlagen durch Werbeanlagen, die der Werbeanlagen-satzung der Stadt Günzburg entsprechen.
- Bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit der Gebäudeeingänge, (z.B. kleine Rampen oder Pflasteranhebungen) die in Einklang mit Ortsbild und Denkmalschutz stehen.

Die Stadt Günzburg gewährt für diese Maßnahmen einen Zuschuss von bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Kosten. Die zuwendungsfähigen Kosten werden durch das Stadtbauamt ermittelt. Der Zuschuss ist auf maximal 7.500 € beschränkt.

Maßnahmen mit Kosten unter 1.000 € werden nicht gefördert.

Die Förderung wird als einmaliger Zuschuss gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Eine Förderung steht insbesondere unter dem Vorbehalt der ausreichenden Mittelbereitstellung durch die Stadt Günzburg und die Regierung von Schwaben.

#### **§ 4 Grundsätze der Förderung**

Die geplanten Maßnahmen sollen sich den Zielen der städtebaulichen Erneuerung anpassen, sich in das Stadtbild einfügen und städtebaulich funktional sein. Daneben ist die ökologische Wirksamkeit einer Maßnahme zu beachten (Flächenentsiegelung, Stadtklimaverbesserung, ressourcenschonender Umgang mit Grundstücksflächen und Baumaterialien).

Eine Förderung von energetischen Maßnahmen ist nur in Zusammenhang mit der Durchführung gestalterischer Maßnahmen im Sinne der Stadtsanierung möglich. Wenn im Einklang mit denkmalpflegerischen Vorgaben möglich und insgesamt sinnvoll, sind barrierefreie Lösungen anzustreben.

Folgende Erfordernisse sind vom Maßnahmenträger zu beachten:

a) Fassaden- und Dachgestaltung

Bei der Fassaden- und Dachgestaltung sind die historischen Gegebenheiten der Gebäude zu erhalten. Bei historischen Gebäuden empfiehlt es sich, eine Befunduntersuchung durchzuführen. Als Anstriche sind die ursprünglich vorhandenen oder ortsüblichen Farbtöne zu verwenden. Bei der Dachgestaltung soll die Eindeckung der Hauptgebäude grundsätzlich mit naturroten Biberschwanz Tondachziegeln (ohne Sonderziegel) erfolgen.

b) Fenster

Bei der Fassadengestaltung ist das ausgewogene Verhältnis von Öffnungen zur Wandfläche zu erhalten. Maßveränderungen an historischen Fassaden sind zu vermeiden. Alte Fenster- teilungen sind zu erhalten und zu ergänzen. Es sind nur Holzfenster zu verwenden.

c) Hauseingänge, Türen

Die alten Türen sind zu erhalten und im Einzelfall handwerksgerecht zu erneuern. Es sind nur Holztüren zu verwenden.

d) Einfriedungen

Einfriedungsmauern sind in Naturstein oder geputztem Mauerwerk ortsüblich auszuführen. Zäune sind nach Erfordernis, Lage und Umgebung als Holzzäune oder Eisenzäune mit senkrechter Struktur zu gestalten.

e) Begrünung und Entsiegelung der Vor- und Hofräume, Fassadenbegrünung

Wesentlich für das Stadtbild ist die Begrünung der Freiräume, insbesondere der Fassaden und Höfe. Die Fassaden- und Hofbegrünung in Form von Spalieren und Hausbäumen und die geringe Versiegelung der Hoffläche sind zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

#### **§ 5 Zuwendungsempfänger**

Die Fördermittel werden natürlichen und juristischen Personen in Form von Zuschüssen gewährt.

## **§ 6 Verfahren**

Anträge auf Förderung sind nach vorheriger fachlicher Beratung durch die Stadt oder den von ihr beauftragten Planer vor Maßnahmenbeginn schriftlich an die Stadt Günzburg zu stellen.

Dem Antrag auf Förderung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Kurzerläuterung der geplanten Maßnahme
- Kostenschätzung (durch einen Architekten) oder Kostenangebote (siehe unten stehende Hinweise hierzu)
- Planunterlagen (sofern erforderlich)
- Fotodokumentation des Zustandes vor der Sanierung

Bauleistungen sind nur an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zu angemessenen Preisen zu vergeben. Daher sind je Gewerk grundsätzlich mindestens zwei Angebote einzuholen und der Stadt vorzulegen.

Maßnahmen dürfen grundsätzlich erst nach schriftlicher Zustimmung der Stadt begonnen werden. Zwischen Eigentümer und Stadt wird eine entsprechende Vereinbarung getroffen, in der die Maßnahmen und die Förderung definiert sind.

Nach Abschluss der Arbeiten ist innerhalb von drei Monaten ein formloser Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser besteht aus folgenden Unterlagen:

- Aufstellung der angefallenen Kosten unter Angabe der ausführenden Firma
- Originalbelege und Zahlungsnachweise (z.B. Kontoauszug)
- Fotodokumentation des Zustandes nach der Sanierung

Die Maßnahmen müssen innerhalb von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Bewilligung durchgeführt sein.

## **§ 7 Fördervolumen**

Das Fördervolumen des kommunalen Förderungsprogramms wird jährlich im Rahmen der Haushaltsplanberatungen durch den Stadtrat festgelegt. Bei Baumaßnahmen, deren zuwendungsfähige Kosten 25.000 € übersteigen, sind Einzelanträge im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms über die Stadt an die Förderstelle der Regierung von Schwaben zu stellen.

## **§ 8 Sonstiges**

Das kommunale Förderprogramm entbindet nicht von genehmigungsrechtlichen Vorschriften (Einholung von Baugenehmigungen, denkmalschutzrechtlichen Erlaubnissen etc.).